

§ 29: Sachbeschädigung – § 303 I StGB

I. Allgemeines

Geschütztes Rechtsgut ist das Eigentum. Der § 303 StGB folgt dem Gedanken, dass die Zerstörung von Sachen „ein Grundtyp“ des schädlichen menschlichen Verhaltens ist (vgl. *Maurach/Schroeder/Maiwald* Teilband I § 36 Rn. 1). Aufgrund der unterschiedlichen Funktionen von Sachen und der unterschiedlichen Formen der Sachbeschädigung finden sich Beschädigungsdelikte über das ganze Strafgesetzbuch verteilt – vgl. §§ 90 a II, 104, 133, 136, 306 ff. StGB.

Generell sind Sachbeschädigungen nach § 303 StGB zumeist **Begleit- oder Verwertungstaten** zu anderen Delikten und werden somit in der **PKS nicht geführt**. Deshalb tauchen in der Kriminalstatistik viele **sinnlose Sachbeschädigungen** auf, bspw. Sachbeschädigung an Autos, 36,1 %, ein hoher Wert ist auch bezüglich der Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen zu verzeichnen. 10, 9 %. Das erklärt vielleicht auch, weshalb **über 50 % der erfassten Sachbeschädigungen von unter 21jährigen begangen werden**, Sachbeschädigung ist ein typisches Delikt in der Jugendphase. Knapp **90 % der Täter sind Männer**.

Der Versuch ist gem. § 303 III StGB strafbar.

Die Sachbeschädigung ist gem. § 303 c StGB ein Antragsdelikt.

II. § 303 I StGB

1. Tatobjekt

Fremde Sache (vgl. § 90 BGB; zur Fremdheit vgl. § 242 StGB): muss in abgrenzbarer, individualisierbarer Weise vorliegen (nicht z.B. Schnee oder Luft; anders nach h.M. bei gezogener Loipe oder Schneemann, vgl. *Rengier* BT I § 24 Rn. 5).

2. Tathandlung

a) Zerstören

Einwirkung auf die Sache, durch welche diese vernichtet wird oder ihre bestimmungsgemäße Brauchbarkeit völlig verliert (z.B. durch Verbrennen, Zerschlagen, auch Töten eines Tieres).

(P) Zerstören ist auch das **Aufbrauchen von Sachen**, die vom Eigentümer **zu anderweitigem Verbrauch** bestimmt waren; handelt der Täter dabei jedoch mit **Zueignungsabsicht**, wird die Handlung schon von **§§ 242 ff. StGB** erfasst (vgl. *Wessels/Hillenkamp* Rn. 36). Beim **bestimmungsgemäßen Verbrauch** durch den Nichteigentümer liegt allerdings **keine Sachbeschädigung** vor, denn hier wurde sie so gebraucht, wie sie verwendet werden sollte, nur eben nicht vom Eigentümer (vgl. *SK/Hoyer* § 303 Rn. 14).

b) Beschädigen

Beschädigung ist jede körperliche Einwirkung auf die Sache, durch die ihre Substanz nicht nur unerheblich verletzt (**Substanzverletzung**) **oder** ihre bestimmungsgemäße Brauchbarkeit nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird (**Brauchbarkeitsminderung**).

Als unerheblich gelten solche Einwirkungen, deren Beseitigung keinen nennenswerten Aufwand an Mühe, Zeit und Kosten erfordert. Zum Ablassen der Luft aus der Bereifung eines Kfz vgl. BGHSt. 13, 207, 209, wonach das reine Luftablassen eine Sachbeschädigung sein kann, „sofern das Wiederauffüllen Aufwand an Zeit und Mühe verursacht“.

aa) Substanzverletzung

- Die **Zerlegung einer Sache** in ihrer Einzelteile soll genügen = Einwirkung auf die Sachsubstanz, Hinderung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs.
- Auch die **Verbindung, Vermischung und Vermengung** einer Sache **mit anderen Substanzen** kann genügen; entschieden für das Anbringen eines Stahlkörpers auf Bahngleisen BGH StV 1998, 373 und das Vermischen von Trinkwasser mit Spülmittel OLG Düsseldorf VRS 1986, 28.
- Ferner genügt die **stoffliche Umformung**; zw. ob das Löschen einer Tonbandaufzeichnung auch hierunter fällt, so SK/Hoyer § 303 Rn. 7.
- Die **bloße Sachentziehung** ist hingegen **nicht tatbestandsmäßig**; entschieden für das Fliegenlassen eines Vogels von RGSt 74, 14, wobei von der Kommentarliteratur darauf hingewiesen wird, dass eine Sachbeschädigung dann eintritt, wenn der Vogel in der freien Wildnis nicht überleben kann (vgl. SK/Hoyer § 303 Rn. 8).

bb) Brauchbarkeitsminderung

Eine Brauchbarkeitsminderung setzt voraus, dass aufgrund einer Sacheinwirkung die Brauchbarkeit der Sache vermindert wird. Dies impliziert zugleich, dass eine **Sacheinwirkung, die die Brauch-**

barkeit nicht beeinträchtigt oder verbessert, nicht tatbestandsmäßig ist. Es liegt keine Beschädigung vor. Die Brauchbarkeitsminderung ist eine **Enteignung um bestimmte der Sache innewohnenden Gebrauchsmöglichkeiten** (vgl. SK/Hoyer § 303 Rn. 9). Die Gebrauchsbestimmung ist hierbei an den Interessen des Eigentümers auszurichten. Daher kann die Reparatur der Sache eine Sachbeschädigung darstellen, wenn die Reparatur die Gebrauchsbestimmung des Eigentümers unmöglich werden lässt.

cc) (P) Plakatieren und Graffiti

Verunstaltungen werden dann als **Substanzverletzung** angesehen, wenn ihre Behebung notwendig mit einer Substanzverletzung verbunden ist.

Auch eine **Brauchbarkeitsminderung** kann vorliegen, z.B. beim Besprühen einer Schaufensterscheibe (LG Bremen NJW 1983, 56) oder wenn es sich um Sachen handelt, die einem künstlerischen oder ästhetischen Zweck dienen (BGHSt. 29, 129, 134).

An dieser Beurteilung hat sich durch Einführung des heutigen § 303 II StGB nichts geändert (vgl. BT-Drucks. 15/5313 S. 1, 3).

Nach Ansicht des BGH stellen Verunstaltungen ohne Beeinträchtigung der bestimmungsgemäßen Brauchbarkeit keine Beschädigung dar, mögen sie auch dem Gestaltungswillen des Eigentümers zuwiderlaufen (BGHSt. 29, 129, 132 f). Insbesondere soll es unbeachtlich sein, ob Gebrauchsgegenstände zugleich einen ästhetischen Wert haben, da dies letztlich von einem Werturteil abhängt, welches zu fällen nicht Aufgabe des Richters ist. Die Gegenauffassung bejaht eine Sachbeschädigung bei jeder dem Eigentümerinteresse zuwiderlaufenden erheblichen Zustandsveränderung

(Sch/Sch/Stree § 303 Rn. 8 c). Dieser Streit ist mit Einführung des heutigen § 303 II StGB obsolet geworden.

III. § 303 II StGB

1. Verhältnis zu § 303 I StGB

Fälle der Substanzverletzung und der Gebrauchsminderung i.S.v. BGHSt. 2, 129 bleiben nach wie vor von § 303 I StGB erfasst (vgl. BT-Drucks. 15/5313 S. 3). Bei Überschneidungen ist **§ 303 II StGB** wegen seiner Auffangfunktion **subsidiär** (KG NStZ 2007, 223).

Zur (unnötigen) Erweiterung: *Hefendehl* NJ 2002, 459; *Brandt/Mittag* KJ 2005, 177.

Fraglich ist aber nach wie vor, inwieweit es kriminalpolitisch überhaupt des § 303 II StGB bedurfte.

Für die Einführung wurde hervorgehoben, dass Graffiti einen hohen volkswirtschaftlichen Schaden nach sich zögen, da sie hohe Reinigungskosten veranlassten. Unter generalpräventiven Gesichtspunkten sei daher eine Einführung sinnvoll gewesen. Ferner seien Graffiti Symbole des Verfalls von Ordnung. Nach der broken-windows-Theorie zieht ein solcher erster Verfall weitere sozialschädliche Maßnahmen nach sich und gefährdet daher die Sicherheit.

Die weitaus überzeugenderen Aspekte sprachen **gegen eine Einführung**. Einfache Strukturverbesserung – Bereitstellung legaler Sprühflächen – wurden nicht hinreichend forciert. Schutz des Straßen- und Landschaftsbildes ist mit der ultima-ratio-Funktion des Strafrechts nicht vereinbar, zivilrechtliche Ersatzansprüche bieten hinreichenden Schutz. Ferner gibt es ordnungswidrigkeitsrechtliche Vorgehensmöglichkeiten.

Am konkret eingeführten Tatbestand lässt sich seine **generalklauselartige Erscheinung kritisieren**, dessen Konkretisierung aus dem systematischen Zusammenhang und der Struktur des Delikts nicht möglich scheint.

2. Tathandlung

ist das unbefugte, nicht nur unerhebliche und nicht nur vorübergehende Verändern des Erscheinungsbildes einer fremden Sache.

a) unbefugt

„Unbefugt“ ist im Gegensatz zu „rechtswidrig“ in § 303 I StGB ein Tatbestandsmerkmal. Unbefugt handelt, wer ohne das Einverständnis des Berechtigten die Sache verändert.

b) nicht nur unerheblich

Die Unerheblichkeit kann sich zum einen aus dem Grad der Veränderung selbst, zum anderen daraus ergeben, dass sich die Veränderung ohne nennenswerten Aufwand an Mühe, Kosten und Zeit beheben lässt.

c) nicht nur vorübergehend

Insofern ist die ex ante Sicht maßgebend (*Rengier* BT I § 24 Rn. 28).

IV. Subjektiver Tatbestand

Eventualvorsatz genügt.

Der Vorsatz braucht sich nicht auf die in § 303 I StGB erwähnte **Rechtswidrigkeit** zu beziehen. Insofern handelt es sich um einen überflüssigen Hinweis auf das allgemeine Rechtswidrigkeitserfordernis. Die Rechtswidrigkeit ist also kein Tatbestandsmerkmal. Ein Irrtum über die Rechtswidrigkeit ist ein ETBI.

Anderes gilt für das Merkmal **unbefugt**. Hält der Täter sein Handeln vom Einverständnis des Berechtigten gedeckt und damit für befugt, handelt er im Tatbestandsirrtum.

V. Rechtfertigung von Sachbeschädigungen

Als Rechtfertigung von Sachbeschädigungen kommen die §§ 228, 904 BGB in Betracht. Die Freiheit der Kunst und der Meinungsäußerungen erlauben nicht die Sachbeschädigung (vgl. *Maurach/Schroeder/Maiwald* Teilband I § 36 Rn. 23).

VI. Konkurrenzen

Die Beschädigung der durch eine strafbare Handlung erlangte Sache ist mitbestrafte Nachtat (vgl. *Maurach/Schroeder/Maiwald* Teilband I § 36 Rn. 27).

VII. §§ 305, 305 a StGB – Zerstörung von Bauwerken und wichtigen Arbeitsmitteln

§ 305 StGB ist ein **qualifizierter Fall der Sachbeschädigung**. Als Tatobjekte kommen lediglich Bauwerke in Betracht. Das Gesetz zählt auf, was insbesondere unter dem Begriff des Bauwerks zu verstehen ist. Als Tathandlung kommt lediglich die Zerstörung in Betracht, das Beschädigen genügt nicht.

§ 305 a StGB ist ebenfalls ein Qualifikationstatbestand zu § 303 StGB. Sie weitet die **Strafandrohung auf das Vorfeld des § 316 b StGB** aus. Die Norm ist durch das Gesetz zur Bekämpfung des Terrorismus vom 19.12.1986 eingeführt worden und steht unter dem Eindruck der damaligen Erfahrungen mit der Bedrohung der inneren Sicherheit durch den Terrorismus. Die Norm wird als politischer Willkürakt ohne Systematik bezeichnet, deren Streichung ohne Verlust an Rechtssicherheit möglich erscheint (*Fischer* § 305a Rn. 2).

VIII. § 304 StGB – Gemeenschädliche Sachbeschädigung

§ 304 StGB schützt nicht das Eigentum und ist daher auch kein Qualifikationstatbestand zu § 303 StGB. **Schutzgüter des § 304 StGB sind öffentliche Interessen**, genauso genommen das öffentliche Nutzungsinteresse an den in § 304 I StGB genannten Gegenständen. Teilweise wird erklärt, dass mittelbar auch Aspekte des öffentlichen Friedens geschützt würden (siehe *Fischer* § 304 Rn. 2).

Die Tatobjekte sind in der Norm aufgezählt. Bedenklich ist die generalklauselartige Formulierung des Tatobjekts *Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen*. Gerade in Zeiten von Rohstoff- und Warenverknappung drohen alltägliche Gegenstände zu solchen des öffentlichen Nutzens zu werden und deren Beschädigung mit einer Strafandrohung von bis zu drei Jahren belegt zu werden (kritisch daher *Maurach/Schroeder/Maiwald* Teilband II § 57 Rn. 8).

Religiöse Gegenstände sind nur solche, die von im Inland bestehenden Religionsgemeinschaften verehrt werden.

Öffentliche Sammlungen sind Museen und Bibliotheken, soweit sie der Allgemeinheit zugänglich sind, „öffentlich“.

Die **Tathandlung** des Beschädigens erfordert, dass der besondere Zweck des Gegenstandes beeinträchtigt wird.

IX. § 303 a StGB – Datenveränderung (§ 303 a und b nur zur Vollständigkeit; kein Prüfungsstoff)

Schutzgut ist die **Verfügungsgewalt des Berechtigten** über die in der Datenspeicherung enthaltenen Informationen.

Tatobjekt sind Daten (§ 202 a II StGB). Da das Schutzgut nur die Verfügungsgewalt des Berechtigten ist, kommt es auf einen tatsächlichen Beweiswert der Daten nicht an. Die Fremdheit der Daten ist nach dem Wortlaut zwar nicht gefordert. Nach h.M. muss bedarf der Tatbestand aber einer Einschränkung im Hinblick auf das Schutzgut unterworfen werden. Es sollen nur solche Daten sein, an denen eine andere Person ein unmittelbares Recht auf Verarbeitung, Löschung oder Nutzung hat, insoweit wird also eine **Fremdheit der Daten** gefordert (vgl. *Haft* NStZ 1987, 10, *Hilgendorf* JR 1994, 478).

Diese begrüßenswerte Einschränkung des Tatbestandes hat aber zu **Zweifeln an der Bestimmtheit des Tatbestandes** geführt. Der Begriff der Fremdheit sei zwar sachenrechtlich, nicht aber „datenverfügungsmäßig“ geklärt, daher wird teilweise von der Verfassungswidrigkeit des Tatbestandes ausgegangen (hierzu *LK/Wolff* § 303 a Rn. 2).

Tathandlungen sind das Löschen, das Unterdrücken, das Unbrauchbarmachen und das Verändern.

Löschen ist das unwiederbringliche Unkenntlichmachen einer konkreten Speicherung.

Unterdrückt werden Daten, wenn sie dem Zugriff des Berechtigten auf Dauer oder vorübergehend entzogen werden, wenn der vorübergehende Entzug dazu geführt hat, dass sie der Berechtigte nun nicht mehr verwenden kann.

Unbrauchbarmachen ist die Aufhebung der bestimmungsgemäßen Verwendbarkeit.

Verändern ist jede Form inhaltlichen Umgestaltens gespeicherter Daten. Auch Verbesserungen und die Behebung von Fehlern verändern die Daten. Das Einschleusen von Viren verändert die Daten, das Einschleusen von Trojanern nicht (vgl. *Fischer* § 303 a Rn. 12).

Streitig ist, ob die **Rechtswidrigkeit** ein **Tatbestandsmerkmal** ist. Dies wird teilweise im Hinblick auf die Unbestimmtheit des Tatbestandes bejaht. Die restriktive Auslegung, die eine Fremdheit der Daten fordert, wird teilweise in das Merkmal der Rechtswidrigkeit hineingelesen. Rechtswidrig sei die Datenveränderung nur, wenn in fremde Rechtspositionen eingegriffen werde. Teilweise wird im Wege der systematischen Auslegung der Rechtswidrigkeit die Bedeutung eines allgemeinen Deliktsmerkmals zugesprochen (vgl. *Fischer* § 303a Rn. 13 a.A. LK/Wolff § 303a Rn. 35). Insofern würde die Einwilligung des Täters im Rahmen der §§ 303, 303 a StGB zur Rechtfertigung und nicht zum tatbestandsausschließenden Einverständnis führen (für Letzteres aber LK/Wolff § 303 a Rn. 35).

X. § 303 b StGB – Computersabotage

Die Einführung des Tatbestandes sollte der **hohen Bedeutung der Datenverarbeitung in Wirtschaft und Verwaltung** Rechnung tragen. Die Arbeit in Behörden und Betrieben ist im hohen Maße vom Funktionieren der Datenverarbeitung abhängig (LK/Wolff § 303 b Rn. 1).

Das **Schutzgüter** des § 303 b StGB sind das **Vermögen** und das **Interesse an der staatlichen Aufgabenerfüllung** (vgl. *Fischer* § 303 b Rn. 2).

Insbesondere die Begriffe „erheblich“ und „wesentliche Bedeutung“ lassen **Zweifel an der Bestimmtheit** des Tatbestandes aufkommen.

Der **Begriff der Datenverarbeitung** ist umstritten, umfasst aber nach h.M. neben dem einzelnen Datenverarbeitungsvorgang (Berechnen, Speichern, Übertragen) auch den weiteren Umgang mit den Daten und deren Verwertung (vgl. dazu *Fischer* § 303 b Rn. 4).

Von **wesentlicher Bedeutung** ist die Datenverarbeitung, wenn die jeweilige Aufgabenstellung durch die Störung ganz oder überwiegend abhängig ist. Über das Merkmal der Wesentlichkeit sollen auch **Bagatellfälle ausgefiltert** werden, welche vorliegen, wenn eine Störung privater Datenverarbeitungsanlagen vorliegt, die für die Lebensgestaltung der Privatperson keine zentrale Funktion einnehmen (vgl. *Fischer* § 303 b Rn. 7).